

Allgemeine und besondere Geschäfts- und Vertragsbedingungen der Fa. Rachbauer GmbH & Co KG

Juli 2019

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN - Kranarbeiten

Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderslautend vereinbart gilt:

An- und Abfahrt und Mauten** werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Die Zeitabrechnung beginnt mit Abfahrt in Straßwalchen und endet mit Ankunft in Straßwalchen.

(** = Mauten werden mit einem Aufschlag i.H.v. 5 % verrechnet)

Sofern An-/Abfahrtpauschalen angeboten werden, gelten diese vorbehaltlich freier, befahrbarer Wegstrecken und für den kürzesten/schnellsten Weg. Pauschalen gelten für Arbeiten innerhalb der Normalarbeitszeit und beinhalten keine Überstundenzuschläge. Sollten Überstundenzuschläge anfallen werden diese zusätzlich verrechnet.

Eventuelle Genehmigungen, Begleitungen, sowie verkehrslenkende Maßnahmen und andere auftragspezifische Auslagen werden gesondert (mit einem Aufschlag) in Rechnung gestellt. Eventuell erforderliche Straßensperren sind durch den Auftraggeber zu beantragen und zu organisieren.

Das Rüsten (Auf- und Abbau des Kranes, Ballastaufnahme bzw. Ballastablage und die Montage bzw. Demontage einer Gitterspitze) wird zum jeweiligen Stundensatz verrechnet.

Es gelten folgende Mindestverrechnungszeiten:

LKW, Ladekräne und 50 to - 120 to Mobilkräne: 3 Stunden/Tag, exkl. An- und Abfahrten

Mobilbaukran MK88 Plus, 130 - 220 to Mobilkräne: 6 Stunden/Tag, exkl. An- und Abfahrten

Sofern Sonderanschlagmittel erforderlich sein sollten, sind uns diese -unter Vorlage der gültigen Prüf-/Abnahmeprotokolle- kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Unsere Arbeitszeiten sind: Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr (an Werktagen)

Überstundenzuschläge 50%: Montag - Freitag von 05.00 Uhr - 07.00 Uhr und von 17.00 Uhr - 20.00 Uhr und Samstag von 07.00 Uhr - 15.00 Uhr: Euro 20,00 pro Mann und Stunde

Überstundenzuschläge 100%: Montag - Freitag von 20.00 Uhr - 05.00 Uhr, sowie Samstag ab 15.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen: Euro 40,00 pro Mann und Stunde

Aufgrund Ihrer Angaben bzw. Ihrer Anforderung stellen wir Ihnen unsere Geräte zur Verfügung. Sollte das zur Verfügung gestellte Gerät für die durchzuführenden Arbeiten nicht geeignet sein, entstehen keine wie auch immer gearteten Schadenersatzansprüche durch den Auftraggeber gegen die Fa. Rachbauer GmbH & Co KG. Anfallende Mehrkosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Ausdrücklich wird vermerkt, dass die Firma Rachbauer GmbH & Co KG den Kran nur mit Fahrer zur Verfügung stellt.

Wir setzen ausreichend dimensionierte, ebene, verdichtete, sowie freie Zufahrtwege und Kranstellplätze voraus, welche die nötige Tragfähigkeit aufweisen müssen damit ein störungsfreier Arbeitsvorgang erfolgen kann. Für Schäden oder Setzungen an der Zufahrt und/oder im Kranstellplatz lehnen wir jegliche Haftung ab. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass sich im Stand-/Abstützbereich keine Schächte, Gruben, Rohre, etc. und im Schwenk-/Dreh-/Arbeitsbereich keine Kabel, Leitungen oder andere Hindernisse befinden dürfen. Bei Arbeiten in Hallen oder unter Dach setzen wir eine ausreichende lichte Höhe (unter Berücksichtigung der Länge der Gehänge) voraus. Die genannten Wege und Flächen müssen ohne Kosten für uns entsprechend hergerichtet werden. Wartezeiten die in diesem Zusammenhang entstehen werden wir an den AG verrechnen. Etwasige Verunreinigungen von (öffentlichen) Straßen und Wegen, die beim Verlassen der Baustelle entstehen, sind durch den AG zu beseitigen.

Bei technischen Gebrechen oder Ausfällen durch höhere Gewalt können keine Abstriche oder Verzugsstrafen gegen die Firma Rachbauer GmbH & Co KG geltend gemacht werden.

Die behördlichen Genehmigungen für unsere Kräne beinhalten ein Fahrverbot bei schlechten Sicht- und Witterungsbedingungen – für dadurch entstehende Ausfall- und sonstige Kosten übernehmen wir keine Haftung (höhere Gewalt).

Das An- und Abschlagen der Anschlagmittel an das zu bewegende Gut erfolgt durch den Auftraggeber und auf dessen alleinige Verantwortung und Risiko. Zum Einweisen des Kranfahrers muss von Seiten des Auftraggebers entsprechend geschultes Personal zur Verfügung gestellt werden. Für entstandene Schäden durch nicht ordnungsgemäße Einweisung lehnen wir jegliche Haftung ab.

Kranarbeiten werden grundsätzlich auf Basis der Weisungen und somit auf Risiko des Auftraggebers durchgeführt. Trotzdem sind unsere Kranfahrer berechtigt, die Arbeit abzulehnen oder abubrechen um eine unverhältnismäßige Gefährdung von Personen, Geräten und Gütern, die sich aus der Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit ergeben könnte zu vermeiden.

Bei Stornierung eines Auftrages (oder von Teilen eines Auftrages)

- für Mobilkräne bis zu einer Größe von 90 to bzw. für LKW-Ladekräne innerhalb eines Werktages vor Einsatzbeginn
- für Mobilkräne mit einer Größe von 100 – 200 to innerhalb von zwei Werktagen vor Einsatzbeginn
- für Mobilkräne mit einer Größe von über 200 to bzw. für Mobilbaukrane innerhalb von drei Werktagen vor Einsatzbeginn

behalten wir uns vor eine Stornogebühr in Höhe von 10 % der ursprünglichen Auftragssumme zu verrechnen – bereits angefallene Kosten werden auf jeden Fall verrechnet. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Wir behalten uns das Recht einer Preisanhebung bei außerhalb unseres Einflussbereiches liegenden (gesetzlichen) Änderungen und Kostenerhöhungen vor.

Haftungen außerhalb des Deckungsbereiches unserer Betriebshaftpflichtversicherung, sowie außerhalb unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen sind generell ausgeschlossen (einsehbar unter www.rachbauer.at).

Hinsichtlich einer Lasthakenversicherung setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung und wir unterbreiten Ihnen gerne ein entsprechendes Angebot - ansonsten gilt ein Regressverzicht (auch seitens Ihres Versicherers) als vereinbart.

Sofern für den einzelnen Auftrag nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, sind wir berechtigt zur Erfüllung der von uns übernommenen Verpflichtungen andere Unternehmen einzusetzen.

Erfüllungsort ist 5204 Straßwalchen, Gerichtstand ist das sachlich zuständige Bezirksgericht Neumarkt am Wallersee bzw. das Landesgericht Salzburg oder nach Wahl des AN der Ort der Schadenszufügung bzw. der Allgemeine Gerichtsstand des AN. Vereinbart wird die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

Alle angeführten Preise gelten in Euro und verstehen sich exkl. 20% MwSt. (sofern diese zu verrechnen ist) und exkl. Hebeversicherung und gelten nicht für Spundwandzieharbeiten.

Aufträge übernehmen wir grundsätzlich nur auf Grundlage unserer AGB.